

wurde zunächst bis zu fünf Jahren oder Gefängnis in der Mindesthöhe von einem Monat festgesetzt. In den Strafbestimmungen über Straftaten wurde durch entsprechende Ergänzung zum Ausdruck gebracht, daß die hinterlassene Rente oder das Einkommen sein soll, wenn es nicht gewöhnlich ist oder aus eigenem Erwerb (§ 300). In § 301 wurde, wie schon früher an anderer Stelle, auch die Bestimmung der Strafe durch die Gerichte bekräftigt. Eine Gerichte der Strafe erfolgte in den Bestimmungen über Vermögensgegenstände unzulässige Handlungen (§ 304). Die Geldstrafe wurde auf 2000 Mark erniedrigt. In den Bestimmungen über unzulässige Handlungen (§ 306) wurde in § 117 und § 3 gegenüber der früheren Fassung das Wort „Büchlein“ dadurch ersetzt, daß von öffentlicher Anführung und von Lesern, die allgemein zugänglich sind, gesprochen wird.

Der neue Prozeß gegen den Amtsrichter Knittel.

(Telegraphischer Bericht.)

Stettin, 1. Oktober.

In dem Verleumdungsprozeß gegen den Amtsrichter Knittel begann heute der dritte Verhandlungstag. Den Vorsitz übernahm der Richter v. Manteuffel. Die Anklage lautet auf Verleumdung durch die Veröffentlichung eines Briefes, in dem Knittel die physische Abartigkeit des Angeklagten als Schandflecke für die Stadt bezeichnet. Der Angeklagte bestreitet die Richtigkeit der Angaben und behauptet, daß er ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat. — Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat. — Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat. — Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat. — Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat. — Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

Der Richter sprach sich über die Richtigkeit der Angaben aus und erklärte, daß er sich nicht für die Richtigkeit der Angaben entscheiden könne, weil er weder ein Privatgutachten für eine Partei gegen Knittel erstattet hat, noch ein Gutachten über die Abartigkeit des Angeklagten abgegeben hat.

den er auf eine geistige Anomalie des Hauptmanns Kammer schließt. So ist der Hauptmann in der Vergangenheit vor zwei Jahren um 2 Uhr morgens plötzlich aus seiner Wohnung herausgerufen und hat gesagt, daß er an der Gesellschaft der Kaufmannsvereine teilnehmen wolle. Der Zeuge findet das sehr auffällig, weil Hauptmann Kammer sonst in der Familie des Zeugen nicht verkehrt. Der Hauptmann wünschte sofort, daß eine Quadrille getanzt werde und zwar nach der Melodie „Eine Maraschina und eine Krone“. Da aber die Quadrille nicht spielte, wurde der Hauptmann sehr ungeduldig und erbot sich, auf den Hauptmann Rücksicht zu nehmen. — Vorl.: War der Hauptmann angekränkt? — Zeuge: Nein. — Vorl.: Welche Art hatte ihn der Darm Ihrer Gesellschaft am Einfließen gehindert? — Zeuge: Wir waren gar nicht so laut. — Vorl.: Hat sich der Hauptmann irgendwie so benommen, daß sich die anwesenden Damen verlegen fühlten? — Zeuge: Nein. Ihre munteren und nur, daß er nach Mitternacht eine ihm fremde Gesellschaft aufsuchte.

Der Zeuge erzählt weiter, daß der Hauptmann einmal den Hund des Zeugen in der Mäntel des Zehel herbeirief und habe ihn gehalten. Das war ihm unangenehm, denn der Hund konnte den Hauptmann ganz genau identifizieren. — Zeuge: Ich habe den Hund nicht gesehen. — Vorl.: Welche Art hatte ihn der Darm Ihrer Gesellschaft am Einfließen gehindert? — Zeuge: Wir waren gar nicht so laut. — Vorl.: Hat sich der Hauptmann irgendwie so benommen, daß sich die anwesenden Damen verlegen fühlten? — Zeuge: Nein. Ihre munteren und nur, daß er nach Mitternacht eine ihm fremde Gesellschaft aufsuchte.

Jahresversammlung des Deutschen Museums.

(Telegraphischer Bericht.)

München, 1. Oktober.

Die jährliche Jahresversammlung des Deutschen Museums wurde gestern mit einem Begrüßungsabend eingeleitet, bei dem die Gäste im Saale des alten Rathauses saßen. Der Vorsitzende, Herr v. Scharf, begrüßte die Gäste und sprach über die Tätigkeit des Museums im vergangenen Jahre. — Der Vorsitzende, Herr v. Scharf, begrüßte die Gäste und sprach über die Tätigkeit des Museums im vergangenen Jahre.

Der Befehlszwang in Fortbildungsschulen.

(Telegraphischer Bericht.)

Stettin, 1. Oktober.

Die beteiligten Ministerien haben zu dem neuen Gesetz über die Verpflichtung zum Besuche landlicher Fortbildungsschulen in Preußen, Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen, Pommern, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen und Hohenzollern das Mittel dieses Jahres in Kraft gesetzt. In Ausführung dieses Gesetzes werden die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen getroffen. — Die beteiligten Ministerien haben zu dem neuen Gesetz über die Verpflichtung zum Besuche landlicher Fortbildungsschulen in Preußen, Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen, Pommern, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen und Hohenzollern das Mittel dieses Jahres in Kraft gesetzt.

Der marokkanische Hafen in der französisch-spanischen Freundschaft.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der „Radical“ berichtet über die Verhandlungen zwischen Frankreich und Spanien über die Freundschaft zwischen den beiden Nationen. — Der „Radical“ berichtet über die Verhandlungen zwischen Frankreich und Spanien über die Freundschaft zwischen den beiden Nationen.

Die Inselfrage.

(Telegraphischer Bericht.)

Konstantinopel, 1. Oktober.

Man behauptet, die Worte habe ihre Vollkraft durch den Frieden zwischen Griechenland und der benachbarten Regierung der Inselfrage abhängig ist. — Man behauptet, die Worte habe ihre Vollkraft durch den Frieden zwischen Griechenland und der benachbarten Regierung der Inselfrage abhängig ist.

Die Verhörer der Soloper. G. Verdis „Don Carlos“.

(Telegraphischer Bericht.)

Stettin, 1. Oktober.

Die Verhörer der Soloper. G. Verdis „Don Carlos“ wird aus Anlass des hundertsten Geburtstages des Komponisten als nächste Novität der königlichen Oper am 11. d. M. in Szene gehen. Herr Jodowitsch führt die Zentrale, die Damen Engelke und Verteder die übrigen Partien. Musikalische Leitung Herr v. Strauß. Regie Herr Dreifacher.

Die Verhörer der Soloper. G. Verdis „Don Carlos“.

(Telegraphischer Bericht.)

Stettin, 1. Oktober.

Die Verhörer der Soloper. G. Verdis „Don Carlos“ wird aus Anlass des hundertsten Geburtstages des Komponisten als nächste Novität der königlichen Oper am 11. d. M. in Szene gehen. Herr Jodowitsch führt die Zentrale, die Damen Engelke und Verteder die übrigen Partien. Musikalische Leitung Herr v. Strauß. Regie Herr Dreifacher.

Die Verhörer der Soloper. G. Verdis „Don Carlos“.

(Telegraphischer Bericht.)

Stettin, 1. Oktober.

Die Verhörer der Soloper. G. Verdis „Don Carlos“ wird aus Anlass des hundertsten Geburtstages des Komponisten als nächste Novität der königlichen Oper am 11. d. M. in Szene gehen. Herr Jodowitsch führt die Zentrale, die Damen Engelke und Verteder die übrigen Partien. Musikalische Leitung Herr v. Strauß. Regie Herr Dreifacher.

Frauenangelegenheiten mit selbständiger weiblicher Leitung unterliegen dem Aufsichtsrat. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Frauenangelegenheiten mit selbständiger weiblicher Leitung unterliegen dem Aufsichtsrat.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

Der größte Feind Englands gefordert.

(Telegraphischer Bericht.)

Paris, 1. Oktober.

Der größte Feind Englands gefordert. Die innere Verwaltung, die nicht dazu übergegangen, die Verwaltung der Frauenangelegenheiten selbst in die Hände von Personen zu übertragen, die dem Aufsichtsrat unterstellt sind, ist nicht zulässig. — Der größte Feind Englands gefordert.

